



Amt der Tiroler Landesregierung

Sg. Raumordnung

Dr. Elmar Berkold

Abt. Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. Mag. Ingrid Gföller

Telefon +43 512 508 3615

Fax +43 512 508 743605

landesentwicklung@tirol.gv.at

im Hause

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Entscheidungsfindung gemäß § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz für die Erlassung eines Regionalprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umg.

Geschäftszahl LaZu-1.1150.30/3-2014

Innsbruck, 31.07.2014

Der im November 2013 erstellte Umweltbericht zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen gegenüber dem bestehenden Raumordnungsprogramm wurde von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zugänglich gemacht.

Begutachtungsverfahren

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Wirtschaftskammer Tirol
- Tiroler Umwelthanwaltschaft
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
- AdTLR, Abt. Umweltschutz
- Gemeinde Angerberg
- Gemeinde Bad Häring
- Privatperson, Bad Häring
- Gemeinde Kirchbichl
- Planungsverband Wörgl und Umgebung

Nicht behandelt werden die Schreiben der Gemeinden, die keine Einwendungen vorbringen, und die Stellungnahme der Abt. Verfassungsdienst mit rein formalen Inhalten.

In der Folge werden die Kernaussagen der Stellungnahmen wiedergegeben und die Kritikpunkte wo nötig kommentiert:

Wirtschaftskammer Tirol

Gegen den Entwurf werden keine Einwendungen erhoben.

Tiroler Umweltanwaltschaft

Bei der Überarbeitung wurden naturschutzfachlich relevante Gebiete in die überörtlichen Grünzonen einbezogen, aber auch drei naturschutzfachlich interessante Standorte ausgeschieden:

- Gemeinde Angerberg – Feuchtgebiet „Ziehlag“ und angrenzende Landwirtschaftsflächen
- Gemeinde Kundl, Magerwiesen und Streuobstwiesen
- Gemeinde Bad Häring, Kötschinger Torfstichweiher und angrenzende Landwirtschaftsflächen

Auch wenn – wie im Umweltbericht angeführt – mit keiner Nutzungsänderung zu rechnen ist, wäre es aus Sicht der Umweltanwaltschaft methodisch konsequent, wenn diese Flächen als Grünzone erfasst blieben.

Ein Abgleich zwischen den überörtlichen Grünzonen und den in den Örtlichen Raumordnungskonzepten ausgewiesenen örtlichen Freihalteflächen könnte einen bestmöglichen Schutz der Freiflächen ermöglichen.

Insbesondere zwei Flächen sind aus Sicht der Umweltanwaltschaft in das Raumordnungsprogramm aufzunehmen, nämlich Gst. 641, KG Wörgl-Kufstein (Anm.: bei Pinnersdorf), und Gst. 1385/1, KG Häring (Anm.: zwischen Gschwendt und Siedlung Grenzhäusl).

Kommentar:

Zum ersten Aspekt der Stellungnahme wird angemerkt, dass sich die überörtlichen Grünzonen entsprechend dem politischen Auftrag auf die großflächigen, zusammenhängenden Freiflächen des Dauersiedlungsraums beschränken sollen. Daher wurde eine einheitliche Methodik für alle überörtlichen Grünzonen erarbeitet, die Grundlage für die Überarbeitung der bestehenden Raumordnungsprogramme ist.

Im Umweltbericht wurde ausführlich erläutert, warum die drei angesprochenen Flächen trotz ihrer naturkundefachlichen Wertigkeit nicht in den überörtlichen Grünzonen bleiben sollen und warum mit keiner Nutzungsänderung zu rechnen ist.

Generell zählt zu den Zielen der Grünzonenplanung die Bewahrung hochwertiger ökologisch wertvoller Flächen vor Bebauung, was eine Unterstützung der Naturschutzbestrebungen mit einem Instrument der überörtlichen Raumordnung bedeutet.

Dennoch darf nicht übersehen werden, dass sich die Örtlichen Raumordnungskonzepte und das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen auf verschiedenen „Maßstabsebenen“ bewegen. Daher ist eine vollständige Übereinstimmung der Festlegungen nicht möglich.

So ist das Feuchtgebiet auf Gp. 641 KG Wörgl-Kufstein auf allen vier Seiten von gewidmeten Flächen, Gebäuden und Wald umgeben, die Fläche beträgt deutlich weniger als 4 ha. Daher würde eine Einbeziehung der Fläche in die überörtlichen Grünzonen der gewählten Methodik widersprechen. In diesem Fall muss der Schutz durch die ökologische Freihaltefläche im Örtlichen Raumordnungskonzept und durch den Feuchtgebietsschutz nach dem Naturschutzgesetz ausreichen.

Das Feuchtgebiet beim Weiler Gschwendt in der Gemeinde Bad Häring (ca. 1,3 ha) ist hingegen mit weiteren Grünzonen in Verbindung, weshalb eine Einbeziehung in das Raumordnungsprogramm als sinnvoll erachtet und in die überörtlichen Grünzonen aufgenommen wird. Zusätzlich ist es im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als ökologische Freihaltefläche ausgewiesen, was bereits jetzt eine Widmung und somit Bebauung verunmöglicht.

Zu den in der Stellungnahme ebenfalls angesprochenen geringfügigen Abweichungen von überörtlichen Grünzonen und örtlichen Freihalteflächen ist zu sagen, dass die Abgrenzung im Detail stark von den jeweils verwendeten Plangrundlagen abhängt. Siedlungsseitig wurde die Grünzonen-Abgrenzung mit der Parzellenstruktur abgeglichen, weshalb nun eine starke Übereinstimmung mit den örtlichen Freihalteflächen gegeben sein muss. Die Abgrenzung gegenüber dem Waldrand wurde an das aktuelle Orthofoto angepasst, der nicht dem Stand der Plangrundlage des Örtlichen Raumordnungskonzepts entsprechen muss. Da aber bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts in den meisten Fällen eine neue naturkundliche Bearbeitung die Basis für die Freihalteflächen bildet, dürfte es in Zukunft zu einer Angleichung der beiden Instrumente der Raumordnung kommen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Gegen die Erlassung des Raumordnungsprogramms wird kein Einwand erhoben.

AdTLR, Abt. Umweltschutz

Von der Abt. Umweltschutz als Umweltstelle wird auf die bisherigen Stellungnahmen, insbesondere jene vom 11.12.2013 verwiesen.

In dieser Stellungnahme wird mitgeteilt, dass der mit dem Erläuterungsbericht kombinierte Umweltbericht formal alle Inhalte eines Umweltberichts enthält.

In einer früheren Stellungnahme wurde auf die drei naturschutzfachlich interessanten Bereiche hingewiesen, die aus den überörtlichen Grünzonen genommen worden sind. Diese sind auch Gegenstand eines Teils der Stellungnahme der Tiroler Umwelthanwaltschaft und werden dort behandelt.

Gemeinde Angerberg

Die Gemeinde Angerberg beantragt die Änderung der überörtlichen Grünzonen in drei Fällen:

1. Herausnahme der neu gebildeten Gp. 1761/6 im Bereich Unholzen
2. Herausnahme der Waldparzellen 2722/2, 2723, 2770/4, 2770/5, 2769/2 und 2768/2 im Bereich Embach
3. Im Bereich der Gp. 1131 (zwischen Dorf und Pfaring) soll eine Parzelle mit den Gebäuden und einem Folientunnel neu gebildet werden, um deren Herausnahme ersucht wird.

Kommentar:

1. Diese geringfügige Abrundung eines Bauplatzes (ca. 200 m²) ist aus dem regionalen Blickwinkel irrelevant und wird aus den überörtlichen Grünzonen genommen.
2. Größere Feldgehölze bzw. kleinere Waldstücke sind häufig in die überörtlichen Grünzonen einbezogen. In diesem Bereich ist mit oder ohne Grünzone kein Bauland zu erwarten, daher kann dem Wunsch nach Herausnahme aus den Grünzonen (ca. 1,3 ha) entsprochen werden.

3. Die Widmung der Sonderfläche wird befürwortet, damit der Gebäudebestand definiert und rechtlich gesichert ist. Eine Herausnahme der Sonderfläche aus den Grünzonen ist in dieser Einzellage aus fachlicher Sicht aber nicht vorstellbar. Daher ist im Zuge der Sonderflächenwidmung eine Widmungsermächtigung zu beantragen.

Gemeinde Bad Häring

Bei der Neuabgrenzung wurde eine bereits aufsichtsbehördlich genehmigte Widmung von landwirtschaftlichem Mischgebiet im Bereich der Gp. 204 und 205 übersehen. Die Herausnahme dieser und einer nördlich anschließenden Fläche aus den Grünzonen wird von der Gemeinde Bad Häring beantragt.

Kommentar:

Bei dieser 2012 erfolgten Widmung für die Erneuerung eines Stalls ging es primär um die Ermöglichung der in der TBO vorgeschriebenen Abstandsbereiche, da der Gebäudebestand bis an die Parzellengrenze reicht. Deshalb war auch keine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzepts und der überörtlichen Grünzonen nötig.

Bei den Nachbarhöfen besteht eine vergleichbare Situation, weshalb der beantragten Zurücknahme der Grünzone im Bereich der drei Hofstellen um etwa 10 bis 25 Meter entsprochen wird (insgesamt ca. 1.200 m²).

Privatperson, Bad Häring

Beantragt wird die Herausnahme einer Teilfläche der Gp. 1430/1 aus den Grünzonen.

Kommentar:

Derzeit bilden der nordöstliche Rand der Gp. 1430/2 und der nördlich angrenzenden Grundstücke einen klaren Siedlungsrand von Osterndorf. Bei Berücksichtigung dieses Wunsches würde in einem schmalen Tälchen entlang des Bachs, der außerhalb des Bearbeitungsgebiets der Gefahrenzonenplanung liegt, eine zungenförmige Entwicklung stattfinden, was raumordnungsfachlich sehr kritisch beurteilt wird. Deshalb und aufgrund der umfangreichen zentrumsnahen Baulandreserven wird der Antrag abgelehnt.

Gemeinde Kirchbichl

Die Gemeinde Kirchbichl beantragt die Herausnahme von fünf Flächen aus der überörtlichen Grünzone, um Siedlungserweiterungen zu ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts geplant sind:

1. Herausnahme von Teilflächen der Gp. 607 und 608/1 zur Erweiterung des Siedlungsgebiets für Weichende des Weilers Winkelheim um zwei Bauplätze (ca. 1.200 m²)
2. Herausnahme von Teilflächen der Gp. 378/2, 381/2, 381/3 und 2050 zur Erweiterung des Siedlungsgebiets von Bichlwang um ca. sieben Bauplätze (ca. 4.000 m²)
3. Herausnahme von Teilflächen der Gp. 935/1 und 1870/2 zur Schaffung von zwei Bauplätzen am südlichen Rand des Hauptortes (ca. 1.200 m²)

4. Herausnahme einer Teilfläche der Gp. 903/1 zur Schaffung von Bauland (ca. 1.800 m²) und Einbeziehung von Teilflächen der Gp. 876, 877, 878 und 879 in die Grünzone von in Summe etwa gleichem Flächenausmaß (ca. 2.000 m²) - alles Bereich Gasteig
5. Herausnahme von Teilflächen der Gp. 1500 und 1553 aus den Grünzonen (ca. 5.000 m²) und Einbeziehung von Teilflächen der Gp. 1557/1, 1557/16 und 1557/23 von in Summe etwa gleichem Flächenausmaß (ca. 4.500 m²) - alles Bereich Bruckhäusl

Kommentar:

1. Die Siedlung wurde für Weichende des Weilers Winkelheim ermöglicht, damit dieser der Landwirtschaft vorbehalten bleiben kann. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn auf Ebene der örtlichen Raumordnung gewährleistet wird, dass das Bauland ausschließlich Bewohnern von Winkelheim bereitgestellt wird und volle Baulandeignung gegeben ist.
2. Das Siedlungsgebiet von Bichlwang wurde in den vergangenen Jahrzehnten am nordöstlichen Rand mehrfach vergrößert. Bei der letzten Erweiterung wurden die Erschließungsstraßen bereits so angelegt, dass mit der nächsten Vergrößerung ein Ringschluss möglich ist. Dies kann mit der beantragten Abrundung dieser relativ zentrumsnahen Siedlung erfolgen, weshalb dem Wunsch entsprochen wird.
Die Fläche liegt noch im Überflutungsbereich des Inn, wird aber in Zukunft laut DI Rottler / BBA Kufstein durch einen derzeit in Bau befindlichen Damm geschützt.
3. Der Fall ist raumordnungsfachlich kritisch zu sehen, da es sich um die Verlängerung eines in das Freiland reichenden Siedlungsbands handelt. Deshalb wurde ein entsprechender Antrag in der Vergangenheit bereits abgelehnt.
Im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts wird dem Antrag im Zuge der Interessenabwägung durch die Rechtsabteilung stattgegeben. Dies jedoch mit dem nachdrücklichen Hinweis, dass ein weiteres Wachstum des Siedlungsbandes ausgeschlossen wird.
4. Mit diesem Flächentausch wird der Weiler Gasteig in eine von der Gemeinde bevorzugte Richtung entwickelt, dem aus Sicht der überörtlichen Raumordnung nichts entgegensteht und entsprochen wird. In Hinblick auf die Schutzgüter sind die beiden Flächen praktisch gleichwertig.
5. Mit diesen Änderungen kann im Bereich Bruckhäusl eine dezentrale, praktisch nicht bebaubare Fläche (Querung von Hochspannungsleitung, Überflutungsbereich) in die Grünzonen einbezogen werden, während deutlich günstiger gelegene Flächen der Bebauung zugeführt werden können. Dies bedeutet eine Stärkung des Zentrums von Bruckhäusl im Umfeld von Volksschule, Nahversorger und Bahnstation, was aus überörtlicher Sicht zu befürworten ist.
Aus Sicht der Umwelt stehen einander eine Verbesserung im Schutzgut Gesundheit des Menschen einer leichten Verschlechterung im Schutzgut Boden / Aspekt Bodenfruchtbarkeit gegenüber. Daher wird dem Antrag Folge geleistet.

Planungsverband Wörgl und Umgebung

Gegen die Erlassung des Raumordnungsprogramms wird kein Einwand erhoben.

Raumordnungsbeirat

Entsprechend § 9 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz wurde die Untergruppe „Grundfragen der Raumordnung und regionale Planungen“ des Tiroler Raumordnungsbeirats in seiner Sitzung vom 4.12.2013 mit dem Entwurf befasst. Die Untergruppe empfiehlt der Landesregierung einstimmig die Erlassung des Regionalprogramms.

Zusammenfassende Beurteilung

Im Rahmen der Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung wurden die Änderungen gegenüber dem bestehenden Raumordnungsprogramm mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt. Die Fortschreibung der Örtlichen Raumordnungskonzepte, wurden teilweise bereits vor dem Verfahren abgeschlossen, teilweise konnten die Planungen parallel abgewickelt und aufeinander abgestimmt werden.

Aus diesem Grund hat sich der Umfang der Stellungnahmen in einem sehr überschaubaren Rahmen gehalten. Die eingelangten Stellungnahmen wurden geprüft und konnten größtenteils berücksichtigt werden:

- Vier Flächen sind als geringfügige Arrondierungen einzustufen.
- Eine Fläche ist mit 4.000 m² zwar großflächiger, die Siedlungserweiterung aber durch die bestehenden Erschließungsstraßen bereits vorgezeichnet. Somit ist auch diese Fläche als Arrondierung anzusehen.
- In zwei Fällen wurden Herausnahmen aus den Grünzonen mit Flächen ähnlichen Ausmaßes und vergleichbarer Wertigkeit für die Umwelt kompensiert, die in die Grünzonen aufgenommen werden.
- Abseits der Siedlungsränder wird ein Biotop mit einer Fläche von ca. 1,3 ha in die Grünzone einbezogen, hingegen ein kleines Waldstück von ähnlicher Größe aus den Grünzonen genommen. In beiden Fällen ist jedoch eine Bebauung mit oder ohne Grünzone auszuschließen.

Ein Antrag der Gemeinde Angerberg kann nur in einem nachgelagerten Verfahren in Form einer Widmungsermächtigung behandelt werden, ein Antrag in der Gemeinde Bad Häring musste abgewiesen werden.

Dem Antrag der Umweltanwaltschaft auf Einbeziehung von fünf ökologisch bedeutenden Flächen kann nur in einem Fall entsprochen werden, die anderen widersprechen der gewählten Methodik zum Schutz großflächig zusammenhängender Freilandbereiche im Dauersiedlungsraum. Sie sind aber durch Freihalteflächen in den örtlichen Raumordnungskonzepten und das Naturschutzgesetz gesichert.

Somit verringert sich das Ausmaß der überörtlichen Grünzonen im Planungsverband durch die Änderungen im Zuge des Verfahrens um ca. 0,8 ha bzw. 0,2 Promille.

In Anbetracht dieser Faktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die vorgenommenen kleinflächigen Änderungen und Ausgleichsmaßnahmen keine umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen. Somit ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keine Änderung des Umweltberichts nötig, er kann in der vorliegenden Form für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Berkold e.h.